

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Sor. 5/2564

Änderung der Investitionsförderung der Verpackungsindustrie

---

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 zu den Richtlinien und Kriterien für die Investitionsförderung und gemäß des Abschnitts 16 des Investment Promotion Act 2520 (1977) und um Investitionen in der Verpackungsindustrie in Bezug auf Technologieentwicklung und ökologische Nachhaltigkeit zu fördern, gibt das Board of Investment Folgendes bekannt:

1. Die geförderten Aktivitäten werden geändert und die Bedingungen in den Aktivitäten 6.5, 6.7.1, 6.7.4, 6.8, 6.12 und 6.13 in der Liste der Aktivitäten, die der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 beigefügt sind, werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
6.5 Herstellung von Spezialpolymeren oder Spezialchemikalien einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts		
6.5.1 Herstellung von Spezialpolymeren oder Spezialchemikalien einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts	Produkteigenschaften müssen von einer vom BOI zugelassenen Agenturen oder nach internationalen Standards zertifiziert sein.	A2
6.5.2 Herstellung von Spezialkunststoffmischu ngen oder Spezialkautschukmisch ungen einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts	Produkteigenschaften müssen von einer vom BOI zugelassenen Agenturen oder nach internationalen Standards zertifiziert sein.	A3

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
<p>6.7 Herstellung von Kunststoffverpackungen mit Sondereigenschaften</p> <p>6.7.1 Herstellung von mehrschichtigen Kunststoffverpackungen</p> <p>6.7.1.2 Herstellung von mehrschichtigen Kunststoffverpackungen durch Coextrusionsverfahren</p> <p>6.7.1.2 Herstellung von mehrschichtigen Kunststoffverpackungen durch Laminierungsverfahren oder Kombination aus Laminierungs- und Coextrusionsverfahren</p> <p>6.7.4 Herstellung von Kunststoffverpackungen mit anderen Sondereigenschaften</p> <p>6.7.4.1 Herstellung von Kunststoffverpackungen mit anderen Sondereigenschaften</p>	<p>1. Produkte, die durch ein Coextrusionsverfahren hergestellt werden, müssen mindestens drei Kunststoffschichten haben.</p> <p>2. Produkte, die durch ein Coextrusionsverfahren mit weniger als drei Kunststoffschichten hergestellt werden, müssen Eigenschaften aufweisen, die besser oder gleichwertig sind als die, die mit drei Kunststoffschichten gebildet oder integriert werden. Produkteigenschaften müssen von einer vom BOI zugelassenen Agentur oder nach internationalen Standards zertifiziert sein.</p> <p>Produkte, die durch ein Laminierungsverfahren oder eine Kombination aus Laminierungs- und Coextrusionsverfahren hergestellt werden, müssen mindestens vier Kunststoffschichten haben.</p> <p>Produkteigenschaften müssen von einer vom BOI zugelassenen Agenturen oder nach internationalen Standards zertifiziert sein.</p>	<p>A3</p> <p>A4</p> <p>A3</p>

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
6.7.4.2 Herstellung von allgemeinen Kunststoffverpackungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es muss einen plastischen Formgebungsprozess geben.</li> <li>2. Es muss eine Kunststoffverpackung mit einem spezifischen Verwendungszweck sein, wie z. B. mikrowellengeeigneter Kunststoff.</li> <li>3. Es darf keine Kunststoffverpackungen in der Zielgruppe sein, die gemäß „Thailands Roadmap on Plastic Waste Management“ des Ministeriums für natürliche Ressourcen und Umwelt reduziert oder eliminiert werden sollen.</li> </ol>	B1
<p>6.8 Herstellung von recycelten Kunststoffpellets einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts</p> <p>6.8.1 Herstellung von recycelten Kunststoffpellets mit gleichwertigen Eigenschaften wie neue Kunststoffpellets, einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts</p> <p>6.8.2 Herstellung von recycelten Kunststoffpellets einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Produkteigenschaften müssen den Eigenschaften von neuen Kunststoffpellets entsprechen und von vom BOI zugelassenen Agenturen oder nach internationalen Standards zertifiziert sein.</li> <li>2. Als Rohstoffe müssen heimische Kunststoffabfälle verwendet werden.</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Projekt muss mindestens 70 Prozent des Gewichts der gesamten Kunststoffrohstoffe aus Kunststoffabfällen verwenden.</li> <li>2. Als Rohstoffe müssen heimische Kunststoffabfälle verwendet werden.</li> </ol>	<p>A2</p> <p>A4</p>
6.12 Herstellung von Zellstoff oder Papier einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts		

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
6.12.1 Herstellung von Hygienezellstoff einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts	Es muss mit Level 5 von ISO 14611 (Reinraum) oder Federal Standard 209 E Class 100 oder höher oder einem gleichwertigen internationalen Standard innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der vollständigen Betriebsaufnahme zertifiziert sein.	A2
6.12.2 Herstellung von Spezialzellstoff einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts	Der Produktionsprozess oder verwandte Produkte müssen innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der vollständigen Betriebsaufnahme durch relevante Standards wie US-FDA, GMP oder Food Grade zertifiziert werden.	A3
6.12.3 Herstellung von recyceltem Zellstoff einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts		
6.12.3.1 Herstellung von recyceltem Zellstoff einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts mit einem Forschungs- und Entwicklungsprozess im Rahmen des Projekts	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&amp;E) müssen in den ersten drei Jahren mindestens 0,5 Prozent des Bruttoumsatzes oder nicht weniger als 100 Millionen Baht betragen.</li> <li>2. Für die Herstellung von recyceltem Zellstoff dürfen nur heimische Papierabfälle verwendet werden.</li> <li>3. Bei verwandten Produkten, die im Rahmen desselben Projekts hergestellt werden, muss das Projekt mindestens 80 Prozent des Gewichts der gesamten Rohstoffe recycelten Zellstoff (selbst hergestellt) verwenden.</li> </ol>	A2
6.12.3.2 Herstellung von recyceltem Zellstoff einschließlich verwandter Produkte	1. Für die Herstellung von recyceltem Zellstoff dürfen nur heimische Papierabfälle verwendet werden.	A3

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
<p>im Rahmen desselben Projekts</p> <p>6.12.4 Herstellung von umweltfreundlichem Zellstoff einschließlich verwandter Produkte im Rahmen desselben Projekts</p>	<p>2. Bei verwandten Produkten, die im Rahmen desselben Projekts hergestellt werden, muss das Projekt mindestens 80 Prozent des Gewichts der gesamten Rohstoffe recycelten Zellstoff (selbst hergestellt) verwenden.</p> <p>Bei verwandten Produkten, die im Rahmen desselben Projekts hergestellt werden, muss das Projekt mindestens 80 Prozent des Gewichts der gesamten Rohstoffe recycelten Zellstoff (selbst hergestellt) verwenden.</p> <p>Produkte müssen eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es muss nach internationalen Standards zur Umweltfreundlichkeit wie Forest Stewardship Council (FSC), Sustainable Forestry Initiative (SFI) und Carbon Footprint Reduction vor dem Datum der vollständigen Betriebsaufnahme zertifiziert sein.</li> <li>2. Es muss einen Innovationspreis in Bezug auf Umweltfreundlichkeit von einer vom BOI genehmigten Agenturen erhalten haben.</li> </ol>	<p>A4</p> <p>A2</p>
<p>6.13 Herstellung von Produkten aus Zellstoff oder Papier</p> <p>6.13.1 Herstellung von Produkten aus Hygienezellstoff oder -papier</p> <p>6.13.2 Herstellung von mit Biokunststoffen beschichteten Papierprodukten</p>	<p>Es muss mit Level 5 von ISO 14611 (Reinraum) oder Federal Standard 209 E Class 100 oder höher oder einem gleichwertigen internationalen Standard innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der vollständigen Betriebsaufnahme zertifiziert sein.</p> <p>Der Produktionsprozess muss einen Produktbeschichtungsprozess mit biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten</p>	<p>A3</p> <p>A4</p>

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
6.13.3 Herstellung von Papier und/oder Hochleistungspapierprodukten	<p>Der Produktionsprozess muss einen ingenieurtechnischen Gestaltungsprozess beinhalten, wie z. B. besondere Belastbarkeit oder Stoßfestigkeit, um Papier und/oder Hochleistungspapierprodukte herzustellen.</p> <p>Die Produkteigenschaften müssen vom BOI zugelassenen Agenturen oder nach internationalen Standards zertifiziert sein.</p>	A3
6.13.4 Herstellung von Produkten aus recyceltem Zellstoff oder Papier	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Projekt muss zu mindestens 80 Prozent recycelte Zellstoffe verwenden (bezogen auf das Gewicht aller verwendeten Rohstoffe).</li> <li>2. Für die Herstellung von Produkten aus Recyclingpapier muss ein Formgebungsverfahren vorhanden sein.</li> </ol>	A4
6.13.5 Herstellung von Produkten aus umweltfreundlichem Zellstoff oder Papier	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es müssen umweltfreundliche Rohstoffe verwendet werden.</li> <li>2. Für die Herstellung von Produkten aus umweltfreundlichem Papier muss ein Formgebungsverfahren vorhanden sein.</li> </ol>	A4

2. Die folgenden Inhalte werden in Abschnitt 6 in der Liste der Aktivitäten in der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 hinzugefügt, um zusätzliche Aktivitäten, Bedingungen und Anreize zu spezifizieren:

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
<p>6.18 Herstellung von intelligenten Verpackungen und/oder Teilen</p> <p>6.18.1 Herstellung von aktiven Verpackungen und/oder Teilen</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es muss Eigenschaften aufweisen, um zwischen der Verpackung und dem Produkt innerhalb und/oder außerhalb der Umgebung zu interagieren, um die Haltbarkeit zu verlängern und/oder um die Informationen über die</li> </ol>	A2

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
<p>6.18.2 Herstellung von intelligenten Verpackungen und/oder Teilen</p>	<p>Qualität oder Eigenschaft des Produkts in der Verpackung zu erhalten.</p> <p>2. Es muss über ein Verfahren zur Herstellung von Stoffen mit den Eigenschaften unter Nr. 1 verfügen, wie z. B. Antimikrobiell und Sauerstofffänger.</p> <p>3 Für die Herstellung von intelligenten Verpackungen muss ein Verpackungsformgebungsverfahren vorhanden sein.</p> <p>4. Produkteigenschaften müssen von einer vom BOI zugelassenen Agenturen oder nach internationalen Standards zertifiziert sein.</p> <p>1. Es muss Eigenschaften aufweisen, um die Qualität der Produkte anzuzeigen oder um vor erwarteten Problemen durch eine Anzeige auf der Verpackung oder durch die Kommunikation mit den Benutzern (ausgenommen RFID) zu warnen.</p> <p>2. Es muss über ein Verfahren zur Herstellung von Stoffen mit den Eigenschaften unter Nr. 1 verfügen, wie z. B. thermochrome und photochrome Tinte.</p> <p>3. Für die Herstellung von intelligenten Verpackungen muss ein Verpackungsformgebungsverfahren vorhanden sein.</p> <p>4. Produkteigenschaften müssen von einer vom BOI zugelassenen Agenturen oder nach internationalen Standards zertifiziert sein.</p>	<p>A2</p>
<p>6.18.3 Herstellung intelligenter Verpackungen und/oder Teile aus</p>	<p>Im Projekt muss ein Formgebungsprozess für intelligente Verpackungen und/oder Teile vorhanden sein.</p>	<p>A4</p>

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
Stoffen, die intelligente Eigenschaften erzeugen.		

Diese Bekanntmachung ist ab dem 30. Juni 2021 gültig.

Bekannt gegeben am 16. September 2021

General Prayuth Chan-ocha

Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment